

17.05.91

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am
14. Mai 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 12/452 - den von der
Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)**

- Drucksache 12/335 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.06.91

Erster Durchgang: Drs. 1/91

**Gesetz über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „216“ durch die Zahl „227“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „27 bis 176“ durch die Bezeichnung „28 bis 185“ und in Satz 2 die Zahl „2,706“ durch die Zahl „2,842“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 c Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 c Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „325“ durch die Zahl „341“ und in Satz 2 die Zahl „883“ durch die Zahl „928“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an diejenigen im übrigen Bundesgebiet sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; Entsprechendes gilt für die beamteten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes.“
6. § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 610 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert
um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit
um 60 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	114 Deutsche Mark,
Stufe II	234 Deutsche Mark,
Stufe III	354 Deutsche Mark,
Stufe IV	473 Deutsche Mark,
Stufe V	588 Deutsche Mark,
Stufe VI	709 Deutsche Mark.“

8. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert
610 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert
739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert
885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 998 Deutsche Mark.“

9. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „34841“ durch die Zahl „36479“ ersetzt.

10. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „402“ durch die Zahl „422“ und in Satz 2 die Worte „684, 970, 1249, 1620 oder 1996 Deutsche Mark“ durch die Worte „718, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt.“

12. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ und in Absatz 3 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ ersetzt.

13. In § 40 wird die Zahl „568“ durch die Zahl „597“ ersetzt.

14. In § 40 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“

15. § 40 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Witwe eines Beschädigten, der hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich, wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe länger als 20 Jahre gepflegt hat.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Pflegezeit zählen die Kalendermonate, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung mindestens in einem der Stufe II entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war oder der Beschädigte infolge der Schädigung blind war.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über 20 Jahre hinausgehenden Pflegezeit 0,5 vom Hundert des im Zeitpunkt des Leistungsbeginns geltenden Betrags der Pflegezulagestufe, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entsprochen hätte.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

16. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „628“ durch die Zahl „660“ ersetzt.

17. In § 46 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „168“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.

18. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „280“ durch die Zahl „294“ und die Zahl „391“ durch die Zahl „411“ ersetzt.

19. In § 48 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „770“ durch die Zahl „809“ und die Zahl „537“ durch die Zahl „564“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „148“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Zahl „436“ durch die Zahl „458“ und die Zahl „318“ durch die Zahl „334“ ersetzt.

21. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2290“ durch die Zahl „2405“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ ersetzt.

22. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift zu den §§ 19 und 20 Bundesversorgungsgesetz

- (1) Den Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden alle Aufwendungen nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, die für Leistungen entstanden sind, die für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erbracht worden sind. Satz 1 gilt für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und andere Krankenkassen, soweit sich ihre Zuständigkeiten auf dieses Gebiet erstrecken, entsprechend.**

(2) Für das Jahr 1991 wird ein Pauschalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich für die Jahre 1992 und 1993 um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten jeweils für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, im Jahresvergleich verändert hatte; der so veränderte Pauschalbetrag verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich die Ausgaben für Leistungen der Krankenkassen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändert haben. Mit dem Pauschalbetrag sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die in Absatz 1 genannten Krankenkassen in Empfang nimmt. Für die Jahre 1992 und 1993 werden sie in Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Solange die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Vorjahresbetrages geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen; die Verteilung soll sich nach der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner in den einzelnen Krankenkassen richten. Zugrunde zu legen sind dabei die Zahlen jeweils am 1. Juli in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Aufwendungen für Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 88 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden Satz 2 Nr. 1 und der letzte Satz gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Satz „§ 81 bleibt unberührt.“ gestrichen.
2. § 81 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

In § 10a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „D-Züge“ durch die Worte „D- und IR-Züge“ ersetzt.
- b) In Satz 5 Nr. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch die Worte „Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und D-Zügen“ durch die Worte „D- und IR-Zügen“ ersetzt.

Artikel 7

Maßgaben zum 11. Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben:

1. § 59 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Ergänzend zu Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sind Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV im Sinne der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1991, von der Deutschen Reichs-

309/91

bahn gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991, gegen Vorzeigen eines solchen Ausweises im Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern. Die Sätze 2 bis 10 gelten für diese Ausweise nicht.

b) Absatz 2 gilt in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1991 auch für die Begleitperson der Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufe IV und die mitgeführten Gegenstände der unter Buchstabe a genannten Inhaber von Schwerstbeschädigtenausweisen.

c) Absatz 3 gilt auch für die durch die unentgeltliche Beförderung nach Buchstaben a und b entstehenden Fahrgeldausfälle.

2. Wertmarken zu einem Ausweis für Schwerbehinderte nach § 59 Abs. 1 werden in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet.

3. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ist die Zahl der in dem Land am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV zuzüglich 20 vom Hundert zu acht Zwölfteln hinzuzuzählen, wobei die Schwerstbeschädigtenausweise der Stufe IV, deren Inhaber das 6. Lebensjahr vollendet haben, doppelt gezählt werden.

4. Die nach § 4 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen gemäß § 67 auch die am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV getrennt nach den einzelnen Stufen.

5. Nummern 1, 3 und 4 gelten auch im Land Berlin nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990.

Artikel 8

Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

(1) Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516), wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zur Ausweisverordnung abgedruckte Muster 6 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „und D-Zügen“ treten die Worte „D- und IR-Zügen“.

2. In der Klammer tritt an die Stelle des Begriffs „D-Züge“ die Angabe „D- und IR-Züge“.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 Buchstabe a, 12, 13, 16 bis 18, 20 bis 22, Artikel 6 und 8 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 7 Nr. 1 sowie 3 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 5, 14, 19 sowie Artikel 2 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b, 15 sowie Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die zwanzigste Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.